

# TE Vwgh Beschluss 2025/6/2 Ra 2024/14/0332

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.06.2025

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E19103000

E6j

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §34

AsylG 2005 §35

AsylG 2005 §35 Abs5

AsylG 2005 §8 Abs1

EURallg

FPG 2005 §26

NAG 2005 §46

32003L0086 Familienzusammenführung-RL

62016CJ0550 A und S VORAB

62019CJ0133 Belgischer Staat VORAB

62020CJ0279 Bundesrepublik Deutschland VORAB

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AsylG 2005 § 34 heute
2. AsylG 2005 § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
  9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
  10. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
- 
1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
  2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
  3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
  4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
  5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
  6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
  7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
  8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
- 
1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
  2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
  3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
  4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
  5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
  6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
  7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
  8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
- 
1. AsylG 2005 § 8 heute
  2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
  3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
  4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
  5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
  6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
  7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
  8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
  9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed sowie die Hofrätin Dr.in Sembacher und den Hofrat Mag. Marzi als Richter und Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr.in Zeitfogel, über die Revision der S W, vertreten durch Mag. Karlheinz Amann, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wipplingerstraße 20/8-9, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. April 2024, W212 2250831-2/2E, betreffend Einreisetitel gemäß § 35 AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Österreichische Botschaft Islamabad), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed sowie die Hofrätin Dr.in Sembacher und den Hofrat Mag. Marzi als Richter und Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr.in Zeitfogel, über die Revision der S W, vertreten durch Mag. Karlheinz Amann, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wipplingerstraße 20/8-9, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. April 2024, W212 2250831-2/2E, betreffend Einreisetitel gemäß Paragraph 35, AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Österreichische Botschaft Islamabad), den Beschluss gefasst:

### **Spruch**

Die Revision wird zurückgewiesen.

### **Begründung**

1

Die Revisionswerberin ist Staatsangehörige Afghanistans und stellte am 27. Mai 2020 im Alter von 17 Jahren, 9 Monaten und 13 Tagen einen schriftlichen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 35 Abs. 2 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) bei der Österreichischen Botschaft Islamabad (im Folgenden: belangte Behörde). Die Revisionswerberin ist Staatsangehörige Afghanistans und stellte am 27. Mai 2020 im Alter von 17 Jahren, 9 Monaten und 13 Tagen einen

schriftlichen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß Paragraph 35, Absatz 2, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) bei der Österreichischen Botschaft Islamabad (im Folgenden: belangte Behörde).

2

Am 12. November 2020 stellte sie diesen Antrag - zusammen mit ihren Eltern und ihren vier jüngeren Geschwistern - persönlich bei der belangten Behörde. Sie bezog sich dabei auf ihren minderjährigen Bruder, dem mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) vom 3. November 2016 der Status des subsidiär Schutzberechtigten erteilt worden war.

3

Während den Eltern und den jüngeren Geschwistern die Einreise nach Österreich gestattet wurde, wies die belangte Behörde den Antrag der Revisionswerberin - im zweiten Rechtsgang - nach negativen Stellungnahmen des BFA mit Bescheid vom 2. August 2023 gemäß § 26 FPG iVm § 35 AsylG 2005 ab. Während den Eltern und den jüngeren Geschwistern die Einreise nach Österreich gestattet wurde, wies die belangte Behörde den Antrag der Revisionswerberin - im zweiten Rechtsgang - nach negativen Stellungnahmen des BFA mit Bescheid vom 2. August 2023 gemäß Paragraph 26, FPG in Verbindung mit , Paragraph 35, AsylG 2005 ab.

4

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden: BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab (Spruchpunkt A.) und erklärte unter einem die Revision dagegen für unzulässig (Spruchpunkt B.).

5

Begründend stützte sich das BVwG unter anderem darauf, dass es sich bei der Revisionswerberin nicht um eine „Familienangehörige“ im Sinne des § 35 Abs. 5 AsylG 2005 einer in Österreich asyl- oder subsidiär schutzberechtigten Person handle. Zum einen stelle der minderjährige Bruder der Revisionswerberin keine taugliche Ankerperson im Sinne des § 35 Abs. 1 und 2 AsylG 2005 dar. Zum anderen seien auch die Eltern als solche im Hinblick auf die - bereits vor der Einreise der Eltern nach Österreich eingetretene - Volljährigkeit der Revisionswerberin nicht als Ankerpersonen geeignet. Begründend stützte sich das BVwG unter anderem darauf, dass es sich bei der Revisionswerberin nicht um eine „Familienangehörige“ im Sinne des Paragraph 35, Absatz 5, AsylG 2005 einer in Österreich asyl- oder subsidiär schutzberechtigten Person handle. Zum einen stelle der minderjährige Bruder der Revisionswerberin keine taugliche Ankerperson im Sinne des Paragraph 35, Absatz eins, und 2 AsylG 2005 dar. Zum anderen seien auch die Eltern als solche im Hinblick auf die - bereits vor der Einreise der Eltern nach Österreich eingetretene - Volljährigkeit der Revisionswerberin nicht als Ankerpersonen geeignet.

6

Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

7

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die

Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10

Im gegenständlichen Fall bringt die Revision zur Begründung ihrer Zulässigkeit zusammengefasst vor, es fehle Rechtsprechung zur Frage, wie vorzugehen sei, wenn antragstellende Geschwister während eines Verfahrens gemäß § 35 AsylG 2005 volljährig würden, und zur Frage, inwieweit eine individuelle Gefährdungslage mit einem hohen Risiko einer Verletzung der Rechte nach Art. 3 EMRK in die Interessenabwägung im Sinne des Art. 8 EMRK miteinzubeziehen sei. Die Revisionswerberin habe im Verfahren wiederholt ihre Gefährdung als Frau in Afghanistan durch die Taliban vorgebracht. Im Übrigen bestreitet die Revision mit näheren Ausführungen, dass zwischen der Revisionswerberin und ihren in Österreich aufhaltigen Familienmitgliedern kein schützenswertes Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK vorliege. Im gegenständlichen Fall bringt die Revision zur Begründung ihrer Zulässigkeit zusammengefasst vor, es fehle Rechtsprechung zur Frage, wie vorzugehen sei, wenn antragstellende Geschwister während eines Verfahrens gemäß Paragraph 35, AsylG 2005 volljährig würden, und zur Frage, inwieweit eine individuelle Gefährdungslage mit einem hohen Risiko einer Verletzung der Rechte nach Artikel 3, EMRK in die Interessenabwägung im Sinne des Artikel 8, EMRK miteinzubeziehen sei. Die Revisionswerberin habe im Verfahren wiederholt ihre Gefährdung als Frau in Afghanistan durch die Taliban vorgebracht. Im Übrigen bestreitet die Revision mit näheren Ausführungen, dass zwischen der Revisionswerberin und ihren in Österreich aufhaltigen Familienmitgliedern kein schützenswertes Familienleben im Sinne des Artikel 8, EMRK vorliege.

11

Mit diesem Vorbringen wird die Zulässigkeit der Revision nicht dargetan.

12

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner ständigen Rechtsprechung festgehalten, dass die Erteilung eines Einreisetitels nach § 26 FPG iVm § 35 AsylG 2005 die Möglichkeit der Familienzusammenführung mit dem Zweck darstellt, für die nachziehenden Personen nach Einreise in das Bundesgebiet ein Familienverfahren im Sinn des § 34 AsylG 2005 zu eröffnen und ihnen denselben Schutz wie dem bereits in Österreich aufhaltigen Angehörigen zu gewähren. Für die Beurteilung, wem als Familienangehörigen ein Visum nach § 26 FPG iVm § 35 AsylG 2005 erteilt werden kann, ist allein auf die in § 35 Abs. 5 AsylG 2005 enthaltene Definition des „Familienangehörigen“ abzustellen (vgl. etwa VwGH 11.9.2024, Ra 2024/20/0312, Rn. 24, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner ständigen Rechtsprechung festgehalten, dass die Erteilung eines Einreisetitels nach Paragraph 26, FPG in Verbindung mit Paragraph 35, AsylG 2005 die Möglichkeit der Familienzusammenführung mit dem Zweck darstellt, für die nachziehenden Personen nach Einreise in das Bundesgebiet ein Familienverfahren im Sinn des Paragraph 34, AsylG 2005 zu eröffnen und ihnen denselben Schutz wie dem bereits in Österreich aufhaltigen Angehörigen zu gewähren. Für die Beurteilung, wem als Familienangehörigen ein Visum nach Paragraph 26, FPG in Verbindung mit Paragraph 35, AsylG 2005 erteilt werden kann, ist allein auf die in Paragraph 35, Absatz 5, AsylG 2005 enthaltene Definition des „Familienangehörigen“ abzustellen vergleiche , etwa VwGH 11.9.2024, Ra 2024/20/0312, Rn. 24, mwN).

13

Gemäß § 35 Abs. 5 AsylG 2005 ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat. Diese Voraussetzungen erfüllt die Revisionswerberin, wie das BVwG richtig ausgeführt hat, nicht. Gemäß Paragraph 35, Absatz 5, AsylG 2005 ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat; dies gilt weiters

auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat. Diese Voraussetzungen erfüllt die Revisionswerberin, wie das BVwG richtig ausgeführt hat, nicht.

14

Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen, dass es auch unionsrechtlich nicht geboten ist, den Anwendungsbereich des § 35 AsylG 2005 zu erweitern, zumal dieser nur eine von mehreren im österreichischen Recht vorgesehenen Möglichkeiten der Familienzusammenführung darstellt, und zwar mit dem asylspezifischen Zweck, für die nachziehenden Personen nach Einreise in das Bundesgebiet ein Familienverfahren im Sinne des § 34 AsylG 2005 zu eröffnen und ihnen denselben Schutz wie dem bereits in Österreich aufhaltigen Angehörigen zu gewähren (vgl. VwGH 16.2.2023, Ra 2022/18/0309, Rn. 19, mwN). Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen, dass es auch unionsrechtlich nicht geboten ist, den Anwendungsbereich des Paragraph 35, AsylG 2005 zu erweitern, zumal dieser nur eine von mehreren im österreichischen Recht vorgesehenen Möglichkeiten der Familienzusammenführung darstellt, und zwar mit dem asylspezifischen Zweck, für die nachziehenden Personen nach Einreise in das Bundesgebiet ein Familienverfahren im Sinne des Paragraph 34, AsylG 2005 zu eröffnen und ihnen denselben Schutz wie dem bereits in Österreich aufhaltigen Angehörigen zu gewähren vergleiche , VwGH 16.2.2023, Ra 2022/18/0309, Rn. 19, mwN).

15

Im Übrigen hat die Familienzusammenführung in Fällen, in denen den nachziehenden Familienangehörigen - wie hier - ein Familienverfahren gemäß § 34 AsylG 2005 nach Einreise in das Bundesgebiet nicht offensteht, über das NAG 2005 zu erfolgen (vgl. etwa VwGH 27.6.2022, Ra 2021/22/0209 bis 0211, Rn. 11, mwN; zur Auslegung des Begriffs des Familienangehörigen in einem derartigen Verfahren vgl. etwa VwGH 3.5.2018, Ra 2017/19/0609 bis 0611, Rn. 34 ff, mwN). Im Übrigen hat die Familienzusammenführung in Fällen, in denen den nachziehenden Familienangehörigen - wie hier - ein Familienverfahren gemäß Paragraph 34, AsylG 2005 nach Einreise in das Bundesgebiet nicht offensteht, über das NAG 2005 zu erfolgen vergleiche , etwa VwGH 27.6.2022, Ra 2021/22/0209 bis 0211, Rn. 11, mwN; zur Auslegung des Begriffs des Familienangehörigen in einem derartigen Verfahren vergleiche , etwa VwGH 3.5.2018, Ra 2017/19/0609 bis 0611, Rn. 34 ff, mwN).

16

Vor diesem Hintergrund kann den wiedergegebenen Erwägungen des BVwG, das einen Einreisetitel gemäß § 35 AsylG 2005 für die Revisionswerberin in Bestätigung eines entsprechenden Bescheides der belangten Behörde verweigert hat, nicht entgegengetreten werden. Vor diesem Hintergrund kann den wiedergegebenen Erwägungen des BVwG, das einen Einreisetitel gemäß Paragraph 35, AsylG 2005 für die Revisionswerberin in Bestätigung eines entsprechenden Bescheides der belangten Behörde verweigert hat, nicht entgegengetreten werden.

17

Damit konnte auch eine Auseinandersetzung mit den weiteren Ausführungen der Revision, die auf der Prämisse der Anwendbarkeit des Verfahrens gemäß § 35 AsylG 2005 im Allgemeinen und des § 35 Abs. 5 AsylG 2005 im Besonderen im gegenständlichen Fall beruhen, unterbleiben, zumal das rechtliche Schicksal der Revision von der Beantwortung der insoweit aufgeworfenen Rechtsfragen nicht abhängt. Damit konnte auch eine Auseinandersetzung mit den weiteren Ausführungen der Revision, die auf der Prämisse der Anwendbarkeit des Verfahrens gemäß Paragraph 35, AsylG 2005 im Allgemeinen und des Paragraph 35, Absatz 5, AsylG 2005 im Besonderen im gegenständlichen Fall beruhen, unterbleiben, zumal das rechtliche Schicksal der Revision von der Beantwortung der insoweit aufgeworfenen Rechtsfragen nicht abhängt.

18

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 2. Juni 2025

### **Gerichtsentscheidung**

EuGH 62016CJ0550 A und S VORAB

EuGH 62019CJ0133 Belgischer Staat VORAB

EuGH 62020CJ0279 Bundesrepublik Deutschland VORAB

**Schlagworte**

Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024140332.L00

**Im RIS seit**

08.07.2025

**Zuletzt aktualisiert am**

02.06.2026

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)